



öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Betrifft:

Parken für Einzelhandel und Gastronomie im Stadtbezirk 2
- Beschluss der Bezirksvertretung 2; Vorlage BV2/080/2025

Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 2

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 2	04.11.2025	Kenntnisnahme

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, mit dem der Einzelhandel und die Gastronomie im Stadtbezirk 2 öffentlichen Parkraum in Anwohnerparkgebieten nutzen können, wenn sie über keine eigenen Stellplätze verfügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend des Ratsbeschlusses OVA/049/2020 werden fortwährend neue Bewohnerparkgebiete eingerichtet. Von den in der Vorlage vorgesehen 25 neuen Bewohnerparkgebieten wurden bis 2025 bereits 14 Gebiete eingerichtet und 11 stehen noch aus.

Für Gewerbetreibende, die ihren Sitz in einem Bewohnerparkgebiet haben, existieren zwei Möglichkeiten, Firmenfahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung dort zu parken. Zunächst wurde per Erlass vom 04.12.2015 (III B 3 - 78-12/2) festgelegt, dass der Geschäftsbetrieb für ein einziges Fahrzeug "- nach einer Einzelfallprüfung - eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich an seinem Betriebssitz" erhalten kann.

Des Weiteren besteht für jeden Geschäftsbetrieb die Möglichkeit nach Einzelfallprüfung und auf Antrag, Ausnahmegenehmigungen zum Parken für notwendige Fahrzeuge am Betriebssitz in einem Bewohnerparkgebiet zu erhalten. Im oben genannten Erlass ist ausdrücklich ausgesagt, dass für Fahrzeuge von Mitarbeitenden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden dürfen.

Aufgrund dieser vorhandenen Möglichkeiten, sieht die Verwaltung aktuell keine Notwendigkeit weitere Regelungen einzuführen.